

VORBEREITUNG ZUM JAHRESABSCHLUSS: DURCHFÜHRUNG DER JAHRESINVENTUR

25.12.2019

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

Eine der wichtigsten Aufgaben der Buchhaltungsabteilung ist die Bereitstellung und Abbildung vollständiger und wahrheitsgetreuer Information über die Tätigkeit des Unternehmens und seinen finanziellen Zustand, die sowie für interne, als auch für externe Zwecke notwendig sein kann (Lt. Föderationsgesetz Nr. 402 vom 06.11.2011 „Über die Rechnungslegung“).

Für die Sicherstellung der Richtigkeit der in der Rechnungslegung und Berichtserstattung abgebildeten Daten sind Unternehmen **zur Durchführung einer Inventur verpflichtet**, in deren Rahmen das Vorhandensein und der Zustand von Vermögen und Verbindlichkeiten, überprüft, dokumentarisch bestätigt und bewertet wird.

Einer Inventur unterliegen:

- Vermögen des Unternehmens: Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Finanzanlagen, Materialvorräte, Fertigerzeugnisse, Waren, sonstige Vorräte, unter anderem Forderungen, Geldmittel und Finanzanlagen;
- Finanzverpflichtungen: Verbindlichkeiten, Bankenkredite, Darlehen und Rückstellungen;
- Produktionsvorräte und andere Vermögensarten, die nicht im Besitz des Unternehmens sind, jedoch im Unternehmen buchhalterisch erfasst sind (befinden sich in Aufbewahrung unter Haftung, sind gemietet, wurden zur Verarbeitung erhalten) sowie Vermögensgegenstände, die aus irgendwelchen Gründen nicht erfasst sind.

In Übereinstimmung mit Ziff. 3 Art. 11 des Gesetzes Nr. N 402-FZ, Ziff. 27 des Erlasses des Finanzministeriums der Russischen Föderation von 29.07.1998 №34Н „Über die Genehmigung der Bestimmungen zur Buchführung und Buchhaltungsabrechnung in der Russischen Föderation“ ist die Durchführung einer **Inventur vor dem Zusammenstellen des Jahresabschluss** für alle Organisationen unabhängig von der Rechtsform und Branchenzugehörigkeit **verbindlich**.

Ziel der Jahresinventur ist das Zusammenstellen korrekter und für den Jahresabschluss grundlegender Daten.

Alle während der Jahresinventur festgestellten Abweichungen sind in der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Buchhaltung abzubilden.

Die Regelungen der Inventur sind in der Buchhaltungsrichtlinie des jeweiligen Unternehmens festzuhalten. (Ziff.4 PBU 1/2008 „Bilanzierungspolitik der Organisation“).

Die Jahresinventur wird im IV. Quartal des laufenden Jahres, also um Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 31.Dezember, durchgeführt.

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

Die Inventur des Anlagevermögen kann einmal in drei Jahren erfolgen.

Die aktuelle Gesetzgebung sieht zwar keine direkte Haftung für inkorrekte Dokumentierung oder Nichtdurchführung der Jahresinventur vor, sollten im Unternehmen keine regelmäßigen Inventuren durchgeführt werden, besteht jedoch das Risiko:

- dass sich mit der Zeit bei den handels- und steuerrechtlichen Daten Fehler einschleichen und die Daten ab einem gewissen Zeitpunkt nicht korrekt sein werden.
Dabei zählt die Bereitstellung fehlerhafter Buchhaltungsabschlüsse zu groben Verletzungen der Buchhaltungsnormen, für die sowohl das Unternehmen als auch deren Leitung bestraft werden können (lt. Art.120 des Steuergesetzbuches der RF und Art. 15.11 des Verwaltungsstrafgesetzbuches der RF).
- dass die steuerrechtliche Buchhaltung fehlerhaft geführt wird, insbesondere wenn Steuerrückstellungen gebildet oder Steuerverpflichtungen ausgebucht werden (oder wenn dies nicht rechtzeitig erfolgt). Für Fehler, die eine Steuerunterzahlung nach sich ziehen, drohen Strafen und Gebühren (Lt. Art.75, 120, 122 des Steuergesetzbuches der RF).
- dass die Wirtschaftsprüfer einen entsprechenden Vermerk in ihren Bericht aufnehmen werden, und das Unternehmen dadurch keinen positiven Wirtschaftsprüferbericht erhält. Es ist besonders dann zu beachten, wenn das Unternehmen einer obligatorischen Wirtschaftsprüfung unterliegt, sowie auch in dem Fall, wenn die Abschlüsse der russischen Tochtergesellschaft nach IFRS oder HBII-Standards einer Konsolidierung im Rahmen des Konzerns unterliegen.

Die Grundregeln und Bestimmungen zur Durchführung einer Inventur haben wir detailliert in unserer Kundeninformation vom [15.01.2019](#) dargestellt.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Jahresinventur und ihrer Dokumentierung vertraut zu machen und die Durchführung der Jahresinventur **bis zum 31.12.2019** einzuplanen, um die oben genannten Risiken zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO
M: natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin **swilar** OOO
M: ekaterina.babenko@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87